

## Synopse

### Revision Fischereigesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **530**

Geändert: 700

Aufgehoben: 530

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><b>Gesetz über den Schutz der Fische und Krebse und deren Lebensraum sowie die Fischerei (Fischereigesetz)</b></p>	<p>Der alte Titel lautete schlicht «Fischereigesetz». Der neue Gesetzestitel wurde in Anlehnung an das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG) auf die Ausrichtung auf Schutz und Schonung der Lebensräume, angepasst.</p>
<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 63 und 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>}},</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<b>I.</b>	
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>1.1 Grundsätze</b>	
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieser Erlass bezweckt:</p> <p>a. den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Fische, Krebse und Fischnährtiere (im Folgenden Fische und Krebse) sowie deren Lebensräume;</p>	<p>Im Zweckartikel des bestehenden Fischereigesetzes (im Folgenden: aFischereigesetz) wird nur der Fang und die Hege von Fischen geregelt. Die neue Regelung ist an den Zweckartikel des Wildtier- und Jagdgesetzes angelehnt.</p>

1) [SGS 100](#)

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p>b. eine nachhaltige fischereiliche Nutzung, die sich an fischbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert;</p> <p>c. eine naturnahe Vernetzung und Strukturierung der Lebensräume der Fische und Krebse.</p>	
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieser Erlass gilt für öffentliche und private Gewässer.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind künstlich angelegte private Gewässer, die nicht an ein Oberflächengewässer angebunden sind.</p>	<p>Neuregelung. Definition des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes.</p>
<p><b>1.2 Organisation</b></p>	
<p><b>§ 3</b> Zuständige Direktion</p> <p><sup>1</sup> Zuständig ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.</p>	<p>Neuregelung. Im bestehenden Gesetz findet sich kein Hinweis auf die zuständige Direktion.</p>
<p><b>§ 4</b> Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Fischerei, der Förderung und dem Schutz der Fische und Krebse sowie deren Lebensgrundlage wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Erhebung von Grundlagen in Koordination mit betroffenen kantonalen Fachstellen;</p> <p>b. die Planung, Umsetzung und Koordination des Fischereimanagements;</p> <p>c. die Festlegung der zu verpachtenden Reviere und deren Schätzwert sowie die Anzahl Fischereikarten je Gewässerabschnitt innerhalb der Reviere;</p>	<p>In § 4 aFischereigesetz werden die «administrativen Aufgaben» und die Fischereiaufsicht geregelt. Die neue Regelung sieht eine grundsätzliche Zuständigkeit der Fachstelle vor, falls keine abweichenden Regelungen in Gesetz oder Verordnung bestehen.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p>d. den Umgang mit geschützten Arten;</p> <p>e. die Aufzucht von Jungfischen zum Arterhalt und zur Wiederansiedlung;</p> <p>f. die Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung;</p> <p>g. die Entrichtung von Beiträgen;</p> <p>h. die Fischereiaufsicht.</p> <p><sup>4</sup> Die Fachstelle kann geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.</p>	<p>In § 2 Abs. 4 aFischereigesetz findet sich eine ähnliche Regelung.</p>
<p><b>§ 5</b> Fischereikommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Fischereikommission auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Fischerei, der Fachstelle sowie des Naturschutzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Anspruchsgruppen in der Kommission.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission:</p> <p>a. berät den Regierungsrat und die Fachstelle im Bereich Fischereimanagement;</p> <p>b. ist bei grundlegenden Entscheiden der Fachstelle und des Regierungsrats im Bereich Fischereimanagement vorgängig anzuhören;</p> <p>c. kann weitere Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 oder anderer Anspruchsgruppen beiladen.</p>	<p>Gemäss § 4 Abs. 3 aFischereigesetz setzt der Regierungsrat eine Fischereikommission ein. Dies wurde hier klarer geregelt. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten der Kommission.</p> <p>Neuregelung. Die Zusammensetzung wird im aFischereigesetz auf Verordnungsstufe geregelt.</p> <p>Neuregelung.</p> <p>In § 4 Abs. 3 aFischereigesetz findet sich eine ähnliche Regelung: «Der Regierungsrat setzt zur Beratung der kantonalen Fischereiverwaltung eine Fischereikommission ein. Er legt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission in der Verordnung fest»</p> <p>Neuregelung, analog dem Wildtier- und Jagdgesetz (vgl. § 4 Abs. 5 Buchstabe c WJG)</p> <p>Neuregelung.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<b>2 Schutz der Fische und Krebse</b>	
<b>2.1 Allgemeines</b>	
<p><b>§ 6</b> Biodiversität</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der Fische und Krebse.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert Massnahmen, die der Wiederansiedlung, dem Arterhalt, der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung der Fische und Krebse dienen.</p>	Neuregelung.
<p><b>§ 7</b> Tierschutz</p> <p><sup>1</sup> Fischerinnen und Fischer wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.</p>	Neuregelung. Eine Tierschutzbestimmung fehlt im bestehenden Fischereigesetz.
<b>2.2 Lebensräume</b>	
<p><b>§ 8</b> Einzugsgebiete</p> <p><sup>1</sup> Zur Bewirtschaftung der Gewässer dienen als Einzugsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Laufental;</li><li>b. Oberes Baselbiet;</li><li>c. Unteres Baselbiet.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine Unterteilung der Einzugsgebiete vornehmen.</p>	Neuregelung.

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><b>§ 9</b> Schongebiete</p> <p><sup>1</sup> Schongebiete dienen dauerhaft der natürlichen Aufzucht der einheimischen Fische und Krebse sowie dem Schutz deren Lebensräume.</p> <p><sup>2</sup> In Schongebieten ist die Ausübung der Fischerei grundsätzlich verboten</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Schongebiete ausscheiden. Er regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone den Schutz der Lebensräume die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, zu erhalten haben (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei; BGF). Dazu werden im Kanton Schongebiete aus- geschieden. Im bestehenden Fischereigesetz gibt es keine entsprechende Regelung.</p> <p>Die Dauerhaftigkeit des Schongebietes ist zentral.</p> <p>.</p> <p>Die Kompetenz zur Ausscheidung liegt beim Regierungsrat</p>
<p><b>§ 10</b> Schutzgebiete</p> <p><sup>1</sup> Schutzgebiete dienen temporär dem Schutz der natürlichen Aufzucht der einheimischen Fische und Krebse sowie deren Schutz vor klimatischen Einflüssen.</p> <p><sup>2</sup> In Schutzgebieten ist die Ausübung der Fischerei grundsätzlich verboten.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle kann örtlich und zeitlich begrenzt Schutzgebiete ausscheiden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a BGF sieht vor, dass Kantone die Schaffung von Schutzgebieten vorsehen, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände es erfordert. Im bestehenden Fischereigesetz gibt es keine entsprechende Regelung.</p> <p>Im Unterschied zu den Schongebieten sind die Schutzgebiete von temporärer Natur.</p> <p>.</p> <p>Die Kompetenz zur Ausscheidung liegt, im Unterscheid zu den Schongebieten, bei der Fachstelle</p>
<p><b>2.3 Massnahmen</b></p>	
<p><b>§ 11</b> Schutz und Förderung der Art- und Rassenvielfalt</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt, welche Arten und Rassen zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten im Kanton unter Schutz stehen.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Schonzeiten und die Fangmindestmasse fest.</p>	<p>Im bestehenden Fischereigesetz gibt es keine entsprechende Regelung.</p> <p>In § 21 Abs. 2 aFischereigesetz findet sich eine entsprechende Regelung: «Der Regierungsrat legt die Schonzeiten und die Fangmindestmasse fest.»</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><b>§ 12</b> Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer</p> <p><sup>1</sup> Bauliche und technische Eingriffe in Gewässer gemäss Artikel 8, 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991<sup>2)</sup> über die Fischerei erfordern eine Bewilligung der Fachstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle begleitet die Planung und Ausführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen. Sie kann Auflagen vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	<p>Diese Regelung findet sich in § 26 aFischereigesetz. Sie wurde inhaltlich und sprachlich angepasst.</p> <p>Hier wird deklaratorisch die Bundesgesetzgebung festgehalten.</p> <p>In § 26 Absatz 3 aFischereigesetz findet sich eine ähnliche Regelung: «Sie begleitet die Planung und Ausführung der fischereilichen Massnahmen im Zusammenhang mit technischen Eingriffen und Sanierungsmassnahmen.»</p> <p>Das Verfahren wird in der VO geregelt. Die baulichen und technischen Eingriffe in Gewässer werden von der Fachstelle in einem Leitverfahren der BUD bewilligt.</p>
<p><b>§ 13</b> Wiederbesiedlung</p> <p><sup>1</sup> Die Wiederbesiedlung von Fischen und Krebsen nach Gewässerverunreinigungen oder baulichen Massnahmen soll vorrangig auf natürliche Weise erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern erforderlich, nimmt die Fachstelle eine Umsiedlung von Fischen und Krebsen aus dem gleichen Einzugsgebiet vor.</p> <p><sup>3</sup> Falls eine Umsiedlung aus dem gleichen Einzugsgebiet nicht möglich ist, nimmt die Fachstelle einen Besatz mit anderen geeigneten Fischen und Krebsen vor.</p> <p><sup>4</sup> Führt eine Gewässerverunreinigung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz<sup>3)</sup> dazu, dass eine Wiederbesiedlung von Fischen und Krebsen im betroffenen Gewässer oder Gewässerabschnitt erforderlich ist, überbindet der Kanton die Kosten der Verursacherin, dem Verursacher.</p>	<p>Diese Bestimmung findet sich sinngemäss in § 24 aFischereigesetz «Fischhegefonds». Durch Auflösung des Fonds kann die Fachstelle die Wiederbesiedlung aus dem eigenen Budget vornehmen.</p> <p>Ist sinngemäss in § 24 Absatz 2 aFischereigesetz geregelt: «Führen Gewässerverunreinigungen durch unbekannte Verursacher zu einem Fischsterben, so wird die Wiederbesiedlung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes aus dem Fonds finanziert.»</p> <p>Neuregelung.</p>
<b>3 Fischerei</b>	

2) [SR 923.0](#)

3) [SGS 782](#)

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<b>3.1 Ausübung der Fischerei</b>	
<p><b>§ 14</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Fischerei ist so auszuüben, dass die Bestände nicht durch Übernutzung geschädigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Fischerinnen und Fischer berücksichtigen bei der Ausübung der Fischerei die Laichgebiete, die Gewässersituation und den gesetzlichen Tierschutz.</p>	<p>Diese Bestimmung findet sich in § 21 Absatz 1 aFischereigesetz.</p> <p>Neuregelung.</p>
<p><b>§ 15</b> Berechtigung</p> <p><sup>1</sup> Berechtigt zur Ausübung der Fischerei ist, wer über eine gültige Fischereikarte verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Eine Fischereikarte kann beantragen, wer:</p> <p>a. das 12. Altersjahr erreicht hat;</p> <p>b. über einen von der Fachstelle anerkannten Sachkundenachweis verfügt;</p> <p>c. nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen ist.</p> <p><sup>3</sup> Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten erwachsenen Person fischen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Neu werden in § 15 die altrechtlichen Bestimmungen von § 14 (Fischereikarten) und § 20 Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfangs) zusammengeführt.</p> <p>Diese Bestimmung fand sich in § 14 Absatz 1 aFischereigesetz und in § 20 Absatz 1 aFischereigesetz.</p> <p>Neuregelung, im bestehenden Recht wurden diese Voraussetzungen in der VO geregelt.</p> <p>In § 20 Abs. 3 aFischereigesetz findet sich eine ähnliche Regelung: «Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung fischereiberechtigter Personen oder an den von Vereinen oder Fischereiberechtigten mit Patentsystem besonders bezeichneten Plätzen fischen.»</p>
<p><b>§ 16</b> Einschränkungen</p>	

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Fanggeräte, Fangmethoden und Sonderfänge sowie über die Gewinnung und den gewerbsmässigen Verkauf von Fischnährtieren und den Fang sowie die Verwendung von Köderfischen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann weitere Einschränkungen der Fischereiausübung vorsehen.</p>	<p>Diese Bestimmung findet sich in § 21 Absatz 3 aFischereigesetz: «Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über Fanggeräte, Fangmethoden und Sonderfänge sowie über die Gewinnung und den gewerbsmässigen Verkauf von Fischnährtieren und den Fang und die Verwendung von Köderfischen.»</p>
<p><b>§ 17</b> Privatfischweiden</p> <p><sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatfischweiden in öffentlichen Gewässern haben die fischereirechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatfischweiden, welche die fischereirechtlichen Bestimmungen wiederholt in grober Weise verletzen, enteignen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann bei Veräusserung der Privatfischweide bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ein Vorkaufsrecht geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Wenn die Einwohnergemeinde von ihren Rechten keinen Gebrauch macht, geht das Enteignungsrecht bzw. das Vorkaufsrecht an den Kanton über.</p>	<p>Die Privatfischweiden werden in § 5 aFischereigesetz geregelt.</p> <p>Diese Bestimmung findet sich in § 5 Abs. 1 aFischereigesetz: «Die Inhaberin oder der Inhaber von Privatfischweiden in öffentlichen Gewässern haben die fischereipolizeilichen Bestimmungen einzuhalten und den übrigen ihnen aufgrund der Fischereigesetzgebung obliegenden Pflichten nachzukommen. Sie können das Fischereirecht weiterverpachten.»</p> <p>Diese Bestimmung findet sich in § 5 Abs. 2 aFischereigesetz: «Private Fischereirechte in öffentlichen Gewässern, deren Inhaber oder Inhaberrinnen sich beharrlich weigern, den ihnen durch die Gesetzgebung auferlegten Pflichten nachzukommen, können von den Einwohnergemeinden enteignet werden. Sofern die Gemeinde nicht enteignet, steht dieses Recht dem Kanton zu. Er hat der Einwohnergemeinde ein derart erworbenes Fischereirecht auf ihr Verlangen gegen volle Entschädigung abzutreten.»</p> <p>Neuregelung</p> <p>Neuregelung betreffend das Vorkaufsrecht. Die Entschädigung wurde gestrichen.</p>
<p><b>§ 18</b> Statistik</p> <p><sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter eines Reviers sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatfischweiden machen der Fachstelle die für die Fischereistatistik verlangten Angaben und gewähren bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die Statistik wird in § 23 aFischereigesetz geregelt.</p> <p>Gemäss § 23 As. 1 aFischereigesetz: «Pachtende und Verpachtende sowie Inhaberrinnen und Inhaber von Privatfischweiden sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Dies gilt nicht für Gewerbekänäle.»</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<b>3.2 Regionale Fischereiaufsicht</b>	
<p><b>§ 19</b> Ernennung</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion wählt die regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher auf Antrag der Fischereiverwalterin, des Fischereiverwalters.</p> <p><sup>2</sup> Die regionale Fischereiaufsicht kann ausüben, wer:</p> <p>a. seit mindestens 3 Jahren fischereiberechtigt ist;</p> <p>b. den Einführungskurs der Fachstelle absolviert hat.</p>	Neuregelung.
<p><b>§ 20</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher unterstützen die Fachstelle bei der Fischereiaufsicht. Sie handeln dabei in amtlicher Funktion.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für die Einhaltung der fischereigesetzlichen Bestimmungen und melden Verstösse gegen das Gewässer- und Tierschutzrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die regionale Fischereiaufsicht untersteht der Fachstelle.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	Neuregelung.
<b>3.3 Reviere</b>	
<p><b>§ 21</b> Einteilung</p> <p><sup>1</sup> Die befischbaren Gewässerabschnitte der Einwohnergemeinden bilden die Reviere.</p>	<p>In § 7 aFischereigesetz wird die Einteilung der «Fischpachtreviere» geregelt, neu wird nur noch von Revieren gesprochen.</p> <p>Neuregelung.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Fachstelle kann nach Anhören der Gemeinden, Reviereinteilungen oder -zusammenlegungen vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> In Gewässern, welche die Grenze zu einem anderen Kanton bilden, werden die Reviergrenzen nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden vom Regierungsrat mit den Grenzkantonen vereinbart.</p>	<p>Eine ähnliche Bestimmung findet sich in § 7 Absatz 2 aFischereigesetz: «Der Regierungsrat kann, wenn es die Interessen der Fischerei erfordern, nach Anhören der Gemeinden, Reviereinteilungen oder -zusammenlegungen, welche die Gemeindegrenzen überschreiten, vorschreiben.»</p> <p>Inhaltlich deckungsgleich mit § 7 Abs. 3 aFischereigesetz: «In Gewässern, welche die Grenze zu einem anderen Kanton bilden, werden die Reviergrenzen nach Anhören der betroffenen Gemeinden vom Regierungsrat mit den Kantonen vereinbart.»</p>
<p><b>§ 22</b> Einschätzung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Revier wird vor der Verpachtung durch die Fachstelle eingeschätzt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle legt die maximale Anzahl Fischereikarten pro Revier fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden entrichten dem Kanton jährlich eine Entschädigung in Höhe von 50% des Schätzwerts der Reviere als Beitrag an die Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Die Einschätzung im aFischereigesetz findet sich in § 8.</p> <p>Ähnlich in § 8 Abs. 1 aFischereigesetz geregelt: «Jedes Gewässer wird vor der Verpachtung durch den Kanton eingeschätzt.»</p> <p>Diese Bestimmung findet sich in § 14 Abs. 2 aFischereigesetz: «Die kantonale Fischereiverwaltung setzt für jedes Revier die Anzahl der auszugebenden Fischereikarten fest».</p> <p>Neuregelung.</p>
<p><b>4 Fischereirecht</b></p>	
<p><b>4.1 Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 23</b> Fischereiregal</p> <p><sup>1</sup> Das Fischereiregal steht unter dem Vorbehalt bestehender Privatrechte den Einwohnergemeinden zu.</p>	<p>Die Bestimmung findet sich in § 3 Abs. 1 aFischereigesetz: «Das Fischereirecht steht in natürlichen Gewässern unter Vorbehalt herkömmlicher oder vertraglich erworbener Rechte Dritter den Einwohnergemeinden zu».</p>
<p><b>§ 24</b> Fischereikarten</p>	

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Pächterinnen und Pächter eines Reviers sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatfischweiden können Fischereikarten ausgeben.</p> <p><sup>2</sup> Für die ausgegebenen Fischereikarten kann eine Gebühr verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle kann zur Förderung der Fischerei die Kumulation der Fischereikarten über die Reviergrenzen erlauben.</p>	<p>Neuregelung.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung findet sich in § 14 Abs. 3 aFischereigesetz: Für Fischereikarten darf ein Entgelt verlangt werden. Dieses darf die anteilmässigen Selbstkosten für Pachtzins und Fischeinsatz nicht übersteigen. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmt dessen Höhe.</p> <p>Neuregelung.</p>
<p><b>4.2 Pacht</b></p>	
<p><b>§ 25</b> Pachtvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Zugelassen sind natürliche Personen und Vereine, die einen fischereilichen Zweck verfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Natürliche Personen</p> <p>a. müssen das 18. Altersjahr erreicht haben;</p> <p>b. müssen über einen von der Fachstelle anerkannten Sachkundenachweis verfügen;</p> <p>c. dürfen nicht von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen sein.</p>	<p>Neuregelung.</p> <p>Die Ausschlusskriterien von der Pacht finden sich in § 10 aFischereigesetz.</p>
<p><b>§ 26</b> Verpachtung</p> <p><sup>1</sup> Die Verpachtung des Reviers erfolgt durch die Einwohnergemeinde im Rahmen der Erteilung einer Fischereikonzession für die Dauer von acht Jahren.</p>	<p>Die Verpachtung wurde neu geregelt. Vormalig vergab der Gemeinderat die Pacht entweder den bisher Berechtigten oder derjenigen Interessiertengruppe mit den meisten ortsansässigen Fischerinnen und Fischern. Ist dies nicht möglich, ist die Interessiertengruppe mit den meisten Fischerinnen und Fischern mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen.</p> <p>Die bestehende Formulierung lautet: «Der Gemeinderat verpachtet die Gewässer zum festgelegten Schätzungswert.»</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung der Fischereikonzession ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Fischökologie und -biologie;</li><li>b. Fischhege;</li><li>c. tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei;</li><li>d. örtliche Nähe der Fischereiberechtigten zum Revier;</li><li>e. Förderung des fischereilichen Nachwuchses;</li><li>f. Schutz und Förderung des Lebensraums.</li></ul> <p>Die Gewichtung dieser Kriterien obliegt der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Sofern die bisherige Pachtende für die Einhaltung der in Abs. 2 aufgeführten Kriterien Gewähr geboten hat, berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe zur Erhaltung von Kontinuität auch das Kriterium der bewährten Zusammenarbeit.</p> <p><sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde kann in begründeten Fällen auf die Verpachtung verzichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden regeln das Verfahren.</p>	<p>Neuregelung, analog der Verpachtung von Jagdrevieren gemäss dem Wildtier- und Jagdgesetz.</p> <p>Die begründeten Fälle sind in der VO zu regeln.</p> <p>Neuregelung, analog dem Wildtier- und Jagdgesetz.</p>
<p><b>§ 27</b> Pachtvertrag</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde schliesst mit den Pächterinnen und Pächtern einen Pachtvertrag ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Pachtvertrag endet mit Ablauf, mittels ausserordentlicher Kündigung sowie mit Auflösung des Fischereivereins oder bei einzelnen Pächterinnen und Pächtern durch Tod.</p> <p><sup>3</sup> Der Pachtvertrag kann gekündigt werden bei:</p>	<p>§ 11 und § 12 a Fischereigesetz regeln die Pachtdauer und den Pachtvertrag.</p> <p>Neuregelung.</p> <p>Neuregelung.</p> <p>Neuregelung.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p>a. grober Verletzung gesetzlicher Pflichten;</p> <p>b. grober Verletzung vertraglicher Pflichten;</p> <p>c. erheblichen Veränderungen der Pachtbedingungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde kann das Revier bei einer Kündigung für den Rest der Pachtperiode neu verpachten.</p> <p><sup>5</sup> Die Fachstelle genehmigt den Pachtvertrag.</p>	<p>Findet sich ähnlich in § 15 Abs. 3 aFischereigesetz: «Sind infolge Todes, Entlassung aus dem Pachtverhältnis oder Auflösung des Pachtverhältnis keine Pachtenden mehr vorhanden, ist das Revier neu zu verpachten.»</p> <p>Findet sich in § 12 Abs. 2 aFischereigesetz: «Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die kantonale Fischereiverwaltung.»</p>
<p><b>§ 28</b> Pachtverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Fischereivereine und natürliche Personen können sich an mehreren Pachtverhältnissen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Unterpacht ist nicht gestattet.</p>	<p>Der Titel gemäss § 16 aFischereigesetz lautet: «Mehrere Pachtverhältnisse»</p> <p>Laut § 16 Abs. 1 aFischereigesetz: «Fischereivereine mit mehr als 50 Mitgliedern können sich an mehreren Pachtverhältnissen beteiligen.»</p> <p>Das Verbot der Unterpacht wird in § 13aFischereigesetz geregelt: «Jede Unterpacht des Fischereirechts durch die Pachtenden ist verboten».</p>
<p><b>§ 29</b> Pachtzins</p> <p><sup>1</sup> Die Pächterinnen und Pächter entrichten der Einwohnergemeinde den Pachtzins.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Pachtzins bis 20 % über dem Schätzwert festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann auf die Erhebung des Pachtzinses ganz oder teilweise verzichten.</p>	<p>Die Bestimmung findet sich in § 18 aFischereigesetz.</p> <p>Die Form der Entrichtung (jährlich) wurde in VO verschoben</p> <p>Neuregelung.</p> <p>Neuregelung.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Für das laufende Jahr bezahlte Pachtzinse werden im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses weder ganz noch teilweise zurückerstattet.</p> <p><sup>5</sup> Bei einer mehrjährigen schweren Beeinträchtigung des Reviers kann die Gemeinde den Pachtzins für die Dauer der Beeinträchtigung neu festsetzen.</p>	<p>In § 18 Abs. 3 aFischereigesetz findet sich eine ähnliche Regelung: «Für das laufende Jahr bezahlte oder geschuldete Pachtzinse werden im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses weder zurückerstattet noch ermässigt.»</p> <p>Neuregelung.</p>
<b>5 Sanktionen</b>	
<p><b>§ 30</b> Strafverfolgung</p> <p><sup>1</sup> Die Fischereiverwalterin, der Fischereiverwalter sowie die kantonalen und regionalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sind bei Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, Verdächtige anzuhalten, Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen, Ordnungsbussen auszusprechen sowie Strafantrag einzureichen.</p>	<p>Die Übertretungsbestimmung von § 28 aFischereigesetz hat lediglich deklaratorische Wirkung, da es sich um Bundesrecht handelt.</p> <p>Neuregelung. Neu haben die genannten Personen auch die Kompetenz, Ordnungsbussen gemäss der Ordnungsbussenverordnung des Bundes auszusprechen. Der Kreis der Berechtigten wird daher in § 30 Abs. 1 definiert. Dazu ist eine Fremdänderung des Polizeigesetzes nötig (vgl. Tabelle 2 bei den Fremdänderungen).</p>
<p><b>§ 31</b> Entzug der Fischereiberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Bei grober Verletzung der Fischereigesetzgebung kann die Fachstelle den Fischereiberechtigten die Fischereikarte bis zu 5 Jahre entziehen.</p>	<p>Wird in § 29 aFischereigesetz «Administrativer Entzug der Fischereiberechtigung» genannt.</p> <p>Vereinigung von § 29 Abs. 1 und 2 aFischereigesetz.</p>
<p><b>§ 32</b> Mitteilungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Entscheide, die Widerhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften betreffen, sind der Fachstelle und der jeweiligen Einwohnergemeinde zu melden.</p>	<p>Neuregelung.</p> <p>Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Wildtier- und Jagdgesetz (vgl. § 54 WJG).</p>
<b>6 Schlussbestimmung</b>	
<p><b>§ 33</b> Übergangsbestimmungen betreffend die Pachtperiode</p> <p><sup>1</sup> Die nächste ordentliche Pachtperiode beginnt am 1. Januar 2032.</p> <p><sup>2</sup> Pachtverhältnisse, die unter bisherigem Recht eingegangen worden sind, enden am 31. Dezember 2031.</p>	<p>Übergangsbestimmungen sind nötig aufgrund der langen Pachtdauer von 8 Jahren.</p>

Revisionsentwurf für das Mitberichtsverfahren	Kommentierungen
<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Fachstelle Ausnahmen gestatten.	
<b>Anhänge</b>	
1 Vademekum ( <i>neu</i> )	
<b>II.</b>	
Der Erlass SGS <a href="#">700</a> , Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i>	
<b>III.</b>	
Der Erlass SGS <a href="#">530</a> , Fischereigesetz vom 11. Februar 1999, wird aufgehoben.	
<b>IV.</b>	
Der Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	

**Tabelle 2**

Behörde	Bereich	Bussenziffern
Amt für Migration und Bürgerrecht	Ausländer- und Integrationsgesetz <sup>4)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel I.
Amt für Migration und Bürgerrecht	Asylgesetz <sup>5)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel II.

4) [SR 142.20](#)

5) [SR 142.31](#)

<b>Behörde</b>	<b>Bereich</b>	<b>Bussenziffern</b>
Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Basel-land)	Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb <sup>6)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel III.
Amt für Wald und Wild beider Basel	Bundesgesetz über die Fischerei <sup>7)</sup>	Bussenliste 2, Kapitel XIII.

---

6) [SR 241](#)

7) [SR 241](#)